

II-2527 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

1168 /A.B.
zu 1169 /J.
 Präz. am 18. Mai 1973

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl.14.103-PrM/73

16. Mai 1973

Parlamentarische Anfrage Nr.1169/J an den
Bundeskanzler, betreffend Schreibweise des
Datums in Ziffern

An den
Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton BENYA

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. HAUSER,
DDr. KÖNIG und Genossen haben am 21. März 1973 unter der
Nr.1169/J an mich eine Anfrage, betreffend Schreibweise des
Datums in Ziffern, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Bedeutet diese "Empfehlung", daß es im Ermessen jedes einzelnen Bundesministers steht, diese Neuerung in seinem Ressort einzuführen?
2. Wenn ja, wurde bedacht, welche Verwirrung es auslösen wird, wenn Bundesdienststellen sich einer verschiedenen Schreibweise des Datums bedienen?
3. Wenn aber doch eine Bindung aller Bundesdienststellen vorgesehen ist, warum wurde dann die Form einer Empfehlung gewählt?
4. Wurde diese Empfehlung mit den Ländern, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften abgesprochen?
5. Wenn ja, welche Gewähr ist für die lückenlose Durchführung dieser Neuordnung im Bereich außerhalb der Bundesdienststellen geboten?

./.

- 2 -

6. Wenn nein, ist sich die Bundesregierung bewußt, welche Verwirrung es auslösen wird, wenn Bundesdienststellen sowie andere Ämter und Körperschaften voneinander abweichende Schreibweisen des Datums verwenden?
7. Wurde vor Einführung dieser wichtigen Maßnahme eine Begutachtung durchgeführt? Wenn ja, wie haben die Stellungnahmen der wichtigsten Interessenten gelautet?
8. Wenn nein, ist sich die Bundesregierung bewußt, welche Schwierigkeiten die Umstellung im Bereich der Wirtschaft mit sich bringen wird?
9. Wurde vor der Empfehlung eine Kosten- Nutzenanalyse durchgeführt? Wenn ja, wie lautete das Ergebnis?
10. Wenn nein, warum wurde eine so wichtige Vorbereitung verabsäumt?
11. Der Nationalrat hat in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, bei der Vorlage von Gesetzentwürfen die voraussichtlich damit verbundenen Kosten bekannt zu geben. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß es sinnvoll wäre, bei generellen Verwaltungsakten wie dieser "Empfehlung" gleichfalls zuerst die voraussichtlichen Kosten zu berechnen?
12. Kann die Bundesregierung angeben, welche Kosten dem Bund für die nun notwendig gewordene Änderung von Stampiglien, Formularen und sonstigem Kanzleimaterial erwachsen werden?
13. Ist für diese Kosten budgetmäßig Vorsorge getroffen?
14. Das Datum 21. 11. 29 bedeutet nach der bisherigen Methode das Jahr 1929, nach der neuen Methode jedoch das Jahr 1921. Man muß damit rechnen, daß nicht immer darauf geachtet wird, daß Mißverständnisse nur bei Jahren ab 1932 ausgeschlossen sind. Für die Jahre 1901 bis 1931 hingegen kann man eine Datumsangabe nie mit völliger Sicherheit hinsichtlich ihres Jahres feststellen. Wie soll eine Behörde verfahren, wenn in einer Eingabe ein solches Datum angeführt wird und dieser

- 3 -

Zeitpunkt nach der Gesetzeslage von Bedeutung ist? Soll sie eine Rückfrage machen oder - auch wenn dies vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist - den Zeitpunkt durch amtliche Erhebungen ermitteln?

15. Wurde vom Standpunkt der Verwaltungsreform geprüft, ob die damit ausgelösten Verwaltungsvorgänge zweckmäßig sind?
16. Wurde geprüft, welche rechtlichen Maßnahmen notwendig sind, damit die neue Schreibweise auch für Private verbindlich ist?
17. Wurde geprüft, ob es im Verkehr zwischen Privaten durch die neue, aber nicht verbindliche Schreibweise zu Mißverständnissen kommen kann und ob bejahendenfalls diesen durch gesetzliche Maßnahmen entgegen gewirkt werden kann?
18. Wurde geprüft, ob automationsgerechte Belege - insbesondere solche, die für die Datenverarbeitung bestimmt sind - nach der neuen Schreibweise geändert werden müssen?
19. Wurde eine Vorsorge getroffen, um eine Verordnung nach dem Normengesetz zu erlassen?
20. Wurde schon untersucht, ob andere Staaten die neue Datums-schreibweise verbindlich eingeführt haben?

Diese Anfrage ist zwar an mich gerichtet, beinhaltet aber in einzelnen Punkten Fragen, mit denen die Bundesregierung angesprochen wird. Ich habe daher den Ministerrat in seiner Sitzung am 15. Mai 1973 mit dieser Anfrage befaßt und beehre mich nunmehr jene mit Zustimmung der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und nach herrschender Lehre kommt der Bundesregierung nur soweit eine Befugnis zu rechtsverbindlichen Entscheidungen zu, als ihr unmittelbar durch die Verfassung oder durch Bundesgesetz als Kollegialorgan Vollzugsaufgaben übertragen sind. Gemäß

- 4 -

Art. 69 B-VG kommt der Bundesregierung keine Weisungsbefugnis gegenüber den einzelnen Bundesministern, die in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung bilden, zu. In den Fällen, in denen die Bundesregierung nicht als gesetzlich mit Vollzugsaufgaben betrautes Organ handelt, stellen ihre Beschlüsse somit nur eine freiwillige Selbstbindung der einzelnen Bundesminister im Interesse eines einheitlichen Vorgehens der Bundesverwaltung dar. Der Beschuß der Bundesregierung im gegenständlichen Fall enthielt überdies schon seiner Formulierung nach lediglich eine Empfehlung.

Zu Frage 2:

Im Hinblick auf die vom Ministerrat am 1973-01-30 verabschiedete Empfehlung wurde anfangs März dieses Jahres eine interministerielle Besprechung zur Prüfung der Anwendbarkeit der neuen Datumsschreibweise für den Bundesbereich einzuberufen. Die im Rahmen dieser Besprechung eingesetzten 3 Arbeitskreise sind

1. mit der Klarstellung der internationalen Verbreitung der neuen Datumsschreibweise
2. mit den innerösterreichischen Problemen im Hinblick auf den Amtsverkehr sowie
3. mit den Problemen der Umstellung in den Bereichen der EDV gegenwärtig befaßt.

Angesichts der Tatsache, daß an den Plenarsitzungen neben den Vertretern interessierter Institutionen, wie Hauptverband der Sozialversicherungsträger, auch Vertreter aller Ressorts teilgenommen haben, kann die grundsätzliche Bereitschaft der einzelnen Bundesminister zur einheitlichen Anwendung der neuen Schreibweise unter Bedachtnahme auf eine leichte und kostensparende Umstellungsmöglichkeit in den einzelnen Ressortbereichen als gegeben erachtet werden.

Zu Frage 3:

Die Versuche, auf internationaler Ebene zu einer einheitlichen Datumsschreibweise zu gelangen, gründen sich auf

- 5 -

eine Empfehlung der ISO aus dem Jahre 1971. Diese Empfehlung wurde vom Österreichischen Normenausschuß im Jahre 1972 aufgegriffen und in dem vom österreichischen Normengesetz geschaffenen Rahmen aktualisiert. Diesem Verfahrensrahmen entsprechend wurde die ÖNORM 2740 als Empfehlung publiziert. An diese Vorgangsweise lehnt sich auch der Ministerratsbeschluß vom 30. Jänner 1973 insofern an, als auch für den Bundesbereich der Übergang zur neuen Datumsschreibweise empfohlen wurde. Durch die gewählte Form der Empfehlung wurde sichergestellt, daß Umstellungen nur dort vorgenommen werden, wo sachliche Erfordernisse dies als vorteilhaft und eine Umstellung vertretbar erscheinen läßt.

Zu Frage 4:

Im Hinblick auf die Tätigkeit des Österreichischen Normungsinstitutes (ON) wird folgendes festgestellt: Gemäß § 2 (1) a) des Normengesetzes 1971 hat das ON bei der Schaffung von ÖNORMEN satzungsgemäß dafür Sicherheit zu bieten, daß, entsprechend ihren Wirkungsbereich Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich etwa bestehender selbständiger Wirtschaftskörper, die Vertreter der Wissenschaft sowie die am Normenwesen interessierten Standesvertretungen als Interessenvertretungen der Erzeuger und Verbraucher mitwirken.

Dies wurde vom ON gemäß dessen Mitteilung vom 26.3.1973 auch bei der Schaffung der ÖNORM A 2740 befolgt.

Zu Frage 5:

Gemäß § 5 des Normengesetzes 1971 können ÖNORMEN durch Gesetz oder Verordnung für verbindlich erklärt werden, wobei die Verbindlichkeit jeweils durch den für das Fachgebiet zuständigen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber zu erklären ist. Soweit ÖNORMEN nicht als rechtsverbindlich erklärt werden, können die politische Autorität der Bundesregierung, die fachliche Autorität des Österreichischen Normungsinstitutes und der Internationalen Normungsorganisation und die entsprechende Verbreitung der Kenntnis von Normen durch die

- 6 -

Massenmedien eine gewisse Gewähr für die Durchführung der Neuordnung im Bereich außerhalb der Bundesdienststellen bieten. Es ist jedoch hervorzuheben, daß die Empfehlung der Bundesregierung sich auf die Anwendung im Bundesbereich beschränkt.

Zu Frage 6:

Durch die positive Beantwortung der Frage 5 erübrigts sich eine Beantwortung der Frage 6.

Zu Frage 7:

Die in der Geschäftsordnung des ON (siehe § 2 (2) Normengesetz 1971) bei der Schaffung von ÖNORMEN vorgeschriebene Begutachtung wurde auch im gegebenen Fall durchgeführt.

Am 26.4.1972 erfolgte durch das ON erstmals die Versendung des Normblatt-Entwurfes mit der Bitte um Stellungnahme an alle Bundesministerien, Landesregierungen und an die Verbindungsstelle der Bundesländer. Überdies wurden gleicherweise die Kammern der gewerblichen Wirtschaft, die Bundesingenieurkammer und andere öffentliche Stellen sowie mehrere interessierte Institutionen und Firmen kontaktiert. Nach Berücksichtigung der Einwände erfolgte am 14.11.1972 eine zweite Aussendung. Alle diese Bemühungen ergaben keine Aspekte, die für den zuständigen Fachnormenausschuß des ON Veranlassung hätten sein können, diese ÖNORM - die wie jede ÖNORM grundsätzlich eine Empfehlung darstellt - nicht zu schaffen und zu veröffentlichen.

Zu Frage 8:

Antwort entfällt, da Frage 7 positiv.

Zu Frage 9

und 10:

Bei der Schaffung der ÖNORM 2740 wurde gemäß dem in der Geschäftsordnung des Österreichischen Normungsinstitutes festgelegten Verfahrens, das bei Empfehlung ausländischer oder internationaler Normen zur Anwendung kommt, vorgegangen. Da

- 7 -

bei "Regierungsakten" eine Kosten-Nutzenanalyse zwar wünschenswert ist, jedoch nicht in allen Fällen quantitativ vorgenommen werden kann, wurde im Hinblick auf den bereits erläuterten Empfehlungscharakter, der eine Prüfung der sukzessiven Umstellungsmöglichkeiten unter dem Gesichtspunkt der Kostenminimisierung in die Wege leitete, die Erstellung von Kosten-nutzenüberlegungen einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Überdies besteht gemäß Normengesetz 1971 keine verbindliche Verpflichtung zur Anstellung derartiger Überlegungen.

Zu Frage 11:

Generelle Verwaltungsakte ergehen grundsätzlich gemäß Art. 18 B-VG auf Grund von Gesetzen, die von den gesetzgebenden Organen beschlossen wurden, sodaß eine Prüfung der mit dem Vollzug verbundenen Kosten und eine Interessensabwägung zwischen dem Erfordernis des Verwaltungshandelns und des damit verbundenen Aufwandes bereits bei der Beschußfassung durch den Gesetzgeber erfolgt. Soweit es sich um Akte handelt, die man etwa als "Regierungsakte" qualifizieren könnte, ist es zweifellos von Bedeutung, die voraussichtlichen Kosten solcher Akte abzuschätzen, soferne dies überhaupt möglich ist. Eine solche Kosten-Nutzenanalyse wird aber gerade bei derartigen Regierungsakten nicht in allen Fällen quantitativ vorgenommen werden können.

Zu Frage 12:

Erhebungen über die entstehenden Kosten werden derzeit ange stellt. Eine zahlenmäßige Aussage über die für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung entstehenden Kosten ist derzeit noch nicht möglich. Es ist jedoch zu bedenken, daß Stampiglien, Formulare und sonstiges Kanzleimaterial einem laufenden Verschleiß unterliegen und daher bei bloßen Ersatzanschaffungen durch die Änderung der Darstellungsweise des Datums keine Mehrkosten entstehen.

Zu Frage 13:

Infolge Änderung der Datumsschreibweise in lediglich leicht umstellbaren Bereichen sowie Prüfung von Kostenerfordernissen

- 8 -

in erst künftig umzustellenden Bereichen erübrigt sich zunächst eine budgetmäßige Vorsorge. Da Änderungen der Darstellungsweise des Datums bei Ersatzanschaffungen keine Mehrkosten verursachen, wurden lediglich Budgetmittel für Ersatzanschaffungen im üblichen Ausmaß veranschlagt.

Zu Frage 14 und 15:

Zunächst ist festzustellen, daß die ÖNORM A 2740, die in der Fragestellung angegebene Schreibweise nicht vorsieht, sondern nur ausnahmsweise und nur in den Fällen für zulässig erklärt, wenn keine Mißverständnisse zu befürchten sind. Im übrigen ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, dazu gehört auch die Feststellung rechtlich relevanter Datumsangaben, Pflicht der Behörde. Entsprechend den allgemeinen Verfahrensvorschriften des AVG hat sich die Behörde dabei von den Grundsätzen der möglichen Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen. Diese Grundsätze gelten selbstverständlich auch bei einer allenfalls notwendigen Klärung zweifelhafter Datumsangaben.

Zu Frage 16:

Gemäß § 5 Normengesetz 1971 können ÖNORMEN durch Gesetz bzw. Verordnung für allgemein verbindlich erklärt werden.

Abgesehen von der Unvertretbarkeit von plötzlich anfallenden Organisations- bzw. daraus resultierenden Kostenerfordernissen erschien eine Verbindlicherklärung der ÖNORM 2740 die bei Anführung des Monats in Ziffern die neue Schreibweise, bei Anführung des Monats in Buchstaben jedoch die bisher übliche Schreibweise vorschreibt, im Hinblick auf die bestehende Wahlmöglichkeit zweier Schreibweisen inopportun.

Zu Frage 17:

Durch die Veröffentlichung der ÖNORM 2740 durch das ÖN wurde im Bereich außerhalb der Bundesdienststellen die Anwendung der neuen Schreibweise empfohlen und die Empfehl-

- 9 -

lung durch entsprechende Publikationen in den Massenmedien weitgehendsten Kreisen in der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht, sodaß Mißverständnisse im Verkehr zwischen Privaten auf Einzelfälle beschränkt bleiben werden. Hierdurch erscheinen diesbezügliche gesetzliche Maßnahmen entbehrlich.

Zu Frage 18:

Mit einer allfälligen Einführung der neuen Schreibweise im Bereich der EDV ist naturgemäß die Änderung automationsgerechter Belege verbunden, was im Wege der Ersatzanschaffung geschehen kann. Sämtliche mit der Umstellung im Bereich der EDV verbundenen Probleme werden, wie bereits in der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt wurde, derzeit von einem Arbeitskreis untersucht, der über die Vertretbarkeit einer allfälligen Umstellung einen Bericht an die interministerielle Konferenz vorlegen wird.

Zu Frage 19:

Unter Bezugnahme auf die in der Beantwortung der Frage 16 angeführten Gründe erscheint eine Verbindlicherklärung der ÖNORM 2740 inopportun, sodaß auch keine Absicht hinsichtlich Erlaß einer diesbezüglichen Verordnung, welche die Rechtsverbindlichkeit der neuen Datumsschreibweise statuiert, besteht.

Zu Frage 20:

Bei der 1. Sitzung der vorzitierten interministeriellen Konferenz wurde u.a. eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die - unter der Federführung des Bundesministeriums für Bauten und Technik, vornehmlich in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten - klären soll, wie weit in anderen europäischen und außereuropäischen Staaten die neue Schreibweise des Datums eingeführt ist, bzw. in welchem Ausmaß sie dort (speziell im Amtsverkehr) Anwendung findet. Die gegenständlichen Erhebungen respektive Ausweiterungen sind noch im Gange.

Kas